Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

23. Jahrgang. Berlin, den 1. April 1912. Nummer 7.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten". Herausgegeben von Dr. Marquardsen. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen ℳ 4,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung: a) ℳ 5,— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) ℳ 6,— für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Französischen Republik, betreffend Äquatorial-Afrika. Vom 4. November 1911 S. 283. — Verordnung des Reichskanzlers, betr. Mitteilung von Strafurteilen der Schutztruppengerichte in Deutsch-Südwestafrika sowie von Gnadenerweisen an das Strafregister beim Bezirksgericht in Windhuk. Vom 27. Februar 1912 S. 290. — Bestimmungen, betr. die Anstellung der Kolonialbeamten der Klassen 3 bis 9 der Besoldungsordnung I (Beilage zum Nachtrag zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1910). Vom 8. März 1912 S. 290. — Verordnung des Reichskanzlers zur Abänderung der Verordnung vom 28. Januar 1909, betr. die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika. Vom 28. März 1912 S. 291. — Bekanntmachung, betr. Inkrafttreten eines neuen Tarifs auf den deutsch-ostafrikanischen Eisenbahnen. Vom 24. März 1912 S. 292. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Ausstellung von Jagdscheinen. Vom 6. Februar 1912 S. 292. — Verordnung des Gouverneurs, betr. die Abänderung des Zolltarifs A, Einfuhrzölle, für das Schutzgebiet Togo, vom 24. März 1910. Vom 23. Januar 1912 S. 292. — Personalien S. 293.

Nichtamtlicher Teil: Deutsch-Ostafrika: Übersicht über die Bewegung des Handels des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets über die Zollstellen der Küste im III. Viertel des Kalenderjahres 1911 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 295. — Desgleichen über die Zollstellen der Binnengrenze im III. Viertel des Kalenderjahres 1911 S. 298. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei den Küstenzollstellen von Deutsch-Ostafrika im Monat Dezember 1911 S. 300.

Kamerun: Übersicht über die Bewegung des Handels des Schutzgebiets Kamerun im III. Viertel des Kalenderjahres 1911 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 301.

Togo: Übersicht über die Bewegung des Handels des Schutzgebiets Togo im IV. Viertel des Kalenderjahres 1911 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 303.

Deutsch-Südwestafrika: Vom Bahnbau Karibib—Keetmanshoop S. 306. — Die Diamantenförderung im Februar 1912 S. 306. — Nachweisung der Roh-Einnahmen bei den Zollstellen des Schutzgebiets Deutsch-Südwestafrika in den Monaten November und Dezember des Rechnungsjahres 1911 S. 306.

Samoa: Nachweisung der bei dem Zollamt Apia im II. Viertel des Rechnungsjahres 1911 fällig gewordenen Zollbeträge S. 307.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Kolonialbank A. G. S. 307.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Anbauflächen und Ergebnis der indischen Baumwollernte 1911/12 S. 308. — Hebung der Baumwollkultur in Turkestan und Transkaukasien S. 309. — Zurückhaltung von Baumwolle aus dem Markte in den Vereinigten Staaten von Amerika S. 310. — Die Kakaovalorisation S. 310. — Der Lissaboner Kakaomarkt im Februar 1912 S. 311. — Der Kakaomarkt in Ecuador 1911 S. 312. — *Ashanti im Jahre 1910 S. 312. — *Der Handel von Angola im Jahre 1909 S. 313. — *Süd-Nigerien im Jahre 1910 S. 314.

Literatur-Bericht S. 315. — Koloniale Literatur (VII.) S. 315. — Verkehrs-Nachrichten S. 321. — Schiffsbewegungen S. 325. — Kurse deutscher Kolonialwerte S. 326.

Anzeigen: Öffentliche Ausschreibung des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika S. 11.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Französischen Republik betreffend Äquatorial-Afrika.

Vom 4. November 1911.

Convention entre l'Allemagne et la France relative à leurs possessions dans l'Afrique Équatoriale.

Le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne et le Gouvernement de la

(Übersetzung.)

Deutsch-französisches Abkommen betreffend die beiderseitigen Besitzungen in Äquatorial-Afrika.

Die Kaiserlich Deutsche Regierung und die Regierung der Französischen Republik sind über-